

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 4. —

(No. 1174.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 7ten Februar 1829., die Modifikation der Bestimmungen im §. 24. der Kreisordnung für die Rheinprovinzen und Westphalen vom 13ten Juli 1827. enthaltend.

Da nach dem Berichte des Staatsministerii einige der ehemaligen Reichsstände, welche die durch die Verordnung vom 30sten Mai 1820. ihnen vorbehaltenen Regierungsbrechte ausüben, sich durch die, §. 24. der Kreisordnung vom 13ten Juli 1827. enthaltene Bestimmung, wonach die Kreistags-Beschlüsse ihnen vor der Ausführung, Behufs der etwa zu machenden Erinnerungen, vorgelegt werden sollen, noch nicht hinreichend gesichert glauben, vielmehr die Beeinträchtigung ihrer gesetz- und rezeßmäßigen Rechte von Seiten der Kreistage befürchten: so will Ich, dem Gesuche derselben und dem Antrage des Staatsministerii gemäß, denselben gestatten, zu den Versammlungen der Kreisstände in denjenigen Kreisen, in welchen ihre Mediatgebiete liegen, ein Mitglied ihrer standesherrlichen Regierungen, oder ihren Ober-Beamten, als Bevollmächtigten abzusenden, welcher den Berathschlagungen beiwohnen kann; jedoch lediglich zu dem Zwecke, um sich zu überzeugen, daß nichts gegen die standesherrlichen Rechte vorgenommen werde, und gegen diejenigen Beschlüsse, durch welche er deren Beeinträchtigung fürchtet, die den Standesherrn selbst, nach §. 24. der Kreisordnung, zustehenden Erinnerungen zu machen. Eine besondere Vorlegung der Kreistags-Beschlüsse an diejenigen Standesherrn, welche von dieser Befugniß Gebrauch machen, ist daher fernerhin nicht erforderlich; vielmehr kann die Regierung diejenigen Kreistags-Beschlüsse, gegen welche der Bevollmächtigte nichts erinnert hat, ohne weitere Rückfrage, bestätigen, wogegen sie, wenn Erinnerungen gezogen werden, wegen deren Erledigung das Erforderliche verfassungsmäßig einzuleiten hat.

Berlin, den 7ten Februar 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.